

ruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen sowie die Betreuung ihrer meist noch kleinen Kinder können die Anstellung von Hauspersonal erforderlich machen. Ferner können auch sprachliche, kulturelle oder religiöse Gründe für die Mitnahme einer Kinder betreuenden Person aus dem Heimatland der Familie geltend gemacht werden.

In jedem Fall muss ein Musterarbeitsvertrag der lokalen (kantonalen) Fach- oder Branchenorganisation vorliegen, bzw. ein Arbeitsvertrag, der die in dieser Branche und Region üblichen Arbeits- und Entlohnungsbedingungen ausweist.

Das Hauspersonal muss in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber wohnen.

4.7.15.3 Hauspersonal für die Betreuung und Pflege von Behinderten

Für die ständige Betreuung von schwer behinderten Menschen in ihrem Zuhause *kann* ausnahmsweise *eine Pflegefachkraft* mit Drittstaatsangehörigkeit bei Erfüllung der folgenden Kriterien zugelassen werden:

- ein ärztliches Gutachten (bzw. eine Bescheinigungen von [Pro Infirmis](#) oder der kantonalen Gesundheitsbehörde), welches ausweist, dass die behinderte Person auf eine dauerhafte Betreuung und Pflege angewiesen ist und keine anderen (punktuellen) Lösungen, wie z.B. mittels spitalexterner Pflege ([SPITEX](#)), möglich sind;
- Bestätigung, dass für die Unterbringung der Pflegefachkraft im gleichen Haushalt genügend Wohnraum zur Verfügung steht;
- Nachweis, dass in der Schweiz und in den EU-/EFTA-Staaten Rekrutierungsbemühungen unternommen wurden;
- mindestens 2-jährige Ausbildung im Pflegebereich;
- mindestens 2-jährige spezifische Berufserfahrung;
- Nachweis eines festen Wohnsitzes in einem EU- oder einem EFTA-Land seit mindestens zwei Jahren.

4.7.16 Religiöse Tätigkeiten

4.7.16.1 Allgemeines

Für ausländische Seelsorgerinnen und Seelsorger von Religionsgemeinschaften mit gesamtschweizerischer oder überregionaler Bedeutung sind unter gewissen Bedingungen Ausnahmen von der Rekrutierungspriorität vorgesehen. Die Religionsgemeinschaft muss die schweizerischen Rechtsnormen anerkennen, sich in Theorie und Praxis an die Bestimmungen von Verfassung und Gesetzen halten und dies auch von ihren Mitgliedern verlangen sowie fehlbares Handeln verurteilen.

Die in diesem Abschnitt 4.7.16 erwähnten Voraussetzungen müssen in der Regel kumulativ erfüllt sein; die arbeitsmarktlichen Vorschriften sind anzuwenden. Wenn die übergeordnete religiöse Instanz der Anstellung nicht beipflichtet, kann der Einreise und der Arbeitsaufnahme der ausländischen Person in der Schweiz nicht zugestimmt werden.



4.7.16.2 Kriterien für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 19 Absatz 1 VZAE bzw. einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 20 Absatz 1 VZAE

Betrieb:

Von gesamtschweizerischer Bedeutung sind ausser den Landeskirchen Vereinigungen, die über institutionelle Organisationsstrukturen mit festen Versammlungsräumen in mehreren Kantonen verfügen, in welchen die gläubigen Personen regelmässig den Gottesdienst ausüben können. Ihre Anliegen können nur berücksichtigt werden, soweit sie im Vergleich zu den Landeskirchen kein überproportionales Verhältnis zwischen Seelsorgerinnen oder Seelsorgern und Gläubigen aufweisen. Für die geistliche Betreuung von religiösen und sprachlichen Minderheiten kann deren Bedeutung entsprechend ein weniger strenger Massstab angelegt werden. Die finanzielle Tragfähigkeit (Lohnzahlungen müssen gewährleistet werden können) der jeweiligen Gemeinschaft ist eine wichtige Bewilligungsvoraussetzung.

In erster Linie wird Seelsorgerinnen oder Seelsorger eine Bewilligung erteilt, welche eine in gleicher Funktion für die Religionsgemeinschaft tätige Person ersetzen.

Berufsfrau/Berufsmann:

Die ausländischen Geistlichen benötigen für ihre Tätigkeit grundsätzlich eine fundierte theologische Ausbildung, welche von der übergeordneten religiösen Instanz anerkannt ist. Sie müssen zudem vollamtlich und ausschliesslich (keine Nebenbeschäftigung) Verkündigung und Seelsorge in einer bestehenden Gemeinschaft ausüben und Kenntnisse einer Landessprache (Niveau B1) gemäss Art. 7 VIntA vorweisen können. Die Voraussetzungen, welche für die einzelnen Gemeinschaften gelten, sind in den einzelnen Regelungen unter Ziffer I 4.7.16.3 spezifiziert.

4.7.16.3 Regelungen für verschiedene religiöse Gemeinschaften

Der religiöse Glaube und die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft spendet den Gläubigen Geborgenheit und Halt, stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl und schafft so ein Stück Heimat. Gläubige sind aber auch Gesellschaftsmitglieder; die Religion prägt sehr oft ihr Verhalten auch in Bereichen, die über die religiösen Strukturen und die Privatsphäre hinausreichen. Dies verpflichtet die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sich für Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Ethnien, Kulturen und Religionen einzusetzen, und hat damit integrativen Charakter.

Die zugelassenen religiösen Betreuungspersonen sollen auch ihrerseits dazu beitragen, dass die Religion in allgemeiner Übereinstimmung mit den Integrationsbemühungen praktiziert wird und der „Ordre public“ sichergestellt ist. Das Gastland Schweiz erwartet daher von den Geistlichen, dass sie entsprechende Integrationskurse sprachlicher oder fachlicher Art besuchen (Art. 54 AuG, Art. 7 VIntA). Die Gemeinschaft muss bei der Gesuchstellung die entsprechende Be-



reitschaft ausdrücklich bestätigen. Durch die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an zugelassene religiöse Betreuungspersonen in Anwendung der vorliegenden Weisungen werden die Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppen nach einer angemessenen religiösen Betreuung erfüllt.

4.7.16.3.1 Römisch-katholische Kirche

Mit Rücksicht auf den grossen Priestermangel der römisch-katholischen Kirche kann jährlich eine gewisse Anzahl Bewilligungen für Priester aus Drittstaaten erteilt werden. Diese müssen in der Regel über Erfahrung in der Seelsorge und über Kenntnisse der am Einsatzort gesprochenen Sprache verfügen. Das Gesuchsverfahren wird dabei von „[migratio](#)“, der Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Migrationsfragen, koordiniert. Den Gesuchsunterlagen ist eine Stellungnahme von „migratio“ beizulegen.

Für die Sicherstellung der Vertretung während Ferien und Krankheit des ständigen Amtsinhabers können im Rahmen von Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE Ausnahmen von Art. 21 AuG gemacht werden.

4.7.16.3.2 Religiöse Gemeinschaften des Islam und der serbisch-orthodoxen Kirche

Allgemein:

Die Aufenthaltsbewilligungen für Imame und Geistliche werden nach Artikel 20 Absatz 1 VZAE ausschliesslich für diese Funktion erteilt. Sie können kontingentspflichtig ersetzt werden, wenn der Vorgänger die Schweiz verlassen hat.

Während der Dauer des Ramadan können befristete Kurzaufenthaltsbewilligungen für Imame im Rahmen von Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE erteilt werden. Selbstverständlich müssen auch sie die unter Ziffer I 4.7.16.1 erwähnten Bedingungen erfüllen.

Es finden die allgemeinen Bestimmungen über den Familiennachzug Anwendung.

Kann für eine grössere religiöse Gemeinschaft nicht sofort eine Gesamtregelung getroffen werden, so können trotzdem vorübergehend einzelne Geistliche zugelassen werden. Dies erfolgt in einem beschränkten Rahmen und im Hinblick auf eine Gesamtregelung.

Türkische Imame:

Türkische Staatsangehörige, welche einen offiziellen religiösen Auftrag haben, werden durch das Türkische Zentralamt für religiöse Angelegenheiten angestellt und entlohnt und müssen über eine pädagogische Ausbildung sowie einen Hochschulabschluss in Theologie und religiöser Kultur verfügen. Die Gesuche für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen werden vom Sozialattaché des türkischen Generalkonsulates in Zürich im Namen der in der Schweiz niedergelassenen türkischislamischen Vereine eingereicht und sind nach Art. 85 VZAE dem BFM zu unterbreiten.

Die Anzahl türkischer Imame im Rahmen dieser Gesamtlösung ist auf maximal 20 beschränkt.



Imame aus Bosnien und Herzegowina:

Die Islamische Gemeinschaft Bosnien und Herzegowina in der Schweiz hat ihren Sitz in Zofingen AG. Die Imame verfügen über einen Hochschulabschluss in Theologie und benötigen eine vom Reis von Sarajevo unterzeichnete Ernennungsurkunde, je eine Bestätigung des Hauptausschusses der islamischen Gemeinschaft Schweiz (AIGS/GOIZS) sowie der lokalen Vereinigung, einen Arbeitsvertrag und ein Curriculum vitae.

Imame aus Kosovo und Mazedonien:

Die Albanisch-Islamische Gemeinschaft in der Schweiz hat ihren Sitz in Zürich. Die Imame verfügen über einen Hochschulabschluss in Theologie und benötigen eine vom Reis von Skopje oder vom Reis in Pristina unterzeichnete Ernennungsurkunde, je eine Bestätigung der Dachorganisation in Zürich sowie der lokalen Vereinigung, einen Arbeitsvertrag und ein Curriculum vitae.

Geistliche der serbisch-orthodoxen Kirche:

Der zentrale Kirchenrat der serbisch-orthodoxen Kirche in der Schweiz hat seinen Sitz in St. Gallen. Er muss sein Einverständnis zur Beschäftigung von ausländischen Geistlichen durch eine der sieben in der Gesamtregelung bezeichneten serbischorthodoxen Kirchengemeinden (Zürich, St. Gallen, Bern, Basel, Luzern, Lausanne sowie Bellinzona) erteilen.

4.8 Sonderregelungen**4.8.1 Weisungen zum GATS (General Agreement on Trade in Services)****4.8.1.1 GATS: Übersicht**

Das GATS ist grundsätzlich auf alle hauptsächlichen Dienstleistungssektoren und Erscheinungsformen des internationalen Handels mit Dienstleistungen anwendbar.

Hauptsektoren gemäss Verpflichtungsliste der Schweiz: Business services, communication services, construction services, distribution services, educational services, environmental services, financial services, health and social services, tourism and travel services, recreational, cultural and sporting services, transport services, other services.

Das GATS sieht in den nachfolgend genannten Fällen **Rechtsansprüche auf Bewilligungserteilung** vor:

a) Aufenthalte von 3, maximal 4 Jahren

- **Kadertransfer** (intra-corporate-transfer)

Unentbehrliche **Führungskräfte** und **hoch qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten** ausländischer Dienstleistungsunternehmen mit Niederlassung in der Schweiz im Rahmen des Kadertransfers.

